

<< zurück zur "Telematikinfrastruktur"

Finanzierung der TI

Finanzierung der Erstausrüstung, der weiteren Anwendungen und der laufenden Betriebskosten Ärzte und Psychotherapeuten, die an der vertragsärztlichen bzw. vertragspsychotherapeutischen Versorgung teilnehmen, haben einen Anspruch auf die Finanzierung der TI.

Grundlage ist die Vereinbarung zur Finanzierung und Erstattung der bei den Vertragsärzten entstehenden Kosten im Rahmen der Einführung und des Betriebes der Telematikinfrastruktur gemäß §378 Absätze 1 und 2 SGB V (Anlage 32 BMV-Ä, TI-Finanzierungsvereinbarung) in der jeweils gültigen Fassung.

Folgende Kostenerstattungen für die Erstausrüstung und die laufenden Betriebskosten werden abhängig von den Fachanwendungen jeweils zeitgleich mit der Honorar-Restzahlung ausgezahlt.

Hinweise zu Kostenerstattungen bei der KVN

Grundausrüstung der Praxis

Der Anspruch auf die Erstattung der Kosten für die Erstausrüstung besteht ab dem Zeitpunkt, zu dem ein Anschluss an die Telematikinfrastruktur (TI) besteht und der **Versichertenstammdatenabgleich (VSDM) durchgeführt wird**.

Hierbei schreibt das Praxisverwaltungssystem (PVS) das Durchführungsdatum des VSDM in die Abrechnungsdatei (per entsprechendem KVDT-Feld), sodass **keine separate Kennzeichnung notwendig** ist.

Eine Ausnahme bilden dabei Ärzte ohne persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt sowie Belegärzte. Diese müssen bei der KVN **einen Antrag** stellen mit dem sie versichern, dass sie an die TI angeschlossen sind und einen VSDM durchführen können.

Mit dem Anspruch auf die Erstausrüstungspauschalen für den Konnektor, die stationären und ggf. mobilen Kartenlesegeräte entsteht auch der Anspruch auf die quartalsweise ausgezahlte Betriebskostenpauschale für Wartung des Konnektors und den VPN-Zugangsdienst sowie die Betriebskostenpauschalen für den Praxisausweis (SMC-B) und den Elektronischen Heilberufsausweis (eHBA). Im ersten Quartal der Durchführung des VSDM reduziert sich die ausgezahlte

Betriebskostenpauschale für jeden Monat, in dem keine Nutzung vorliegt, um ein Drittel und damit höchstens um zwei Drittel.

Fachanwendungen Notfalldatenmanagement (NFDM) und elektronischer Medikationsplan (eMP)

Der Anspruch auf die Finanzierungsförderung ist in einer Pauschale zusammengefasst und besteht ab dem Zeitpunkt, zu dem die notwendigen Komponenten vorgehalten werden und betriebsbereit sind. Die **Kennzeichnung der Betriebsbereitschaft** der Komponenten erfolgt **durch einmaliges Ansetzen der KVN-internen GOP 97131** auf einem beliebigen Abrechnungsfall und beinhaltet neben dem Konnektor-Update zum E-Health-Konnektor das Vorhalten einer der Fachanwendungen NFDM und / oder eMP.

Weitere aktuelle Informationen finden Sie unter folgendem Link:

- [KBV - Notfalldatenmanagement](#)

Dienst Kommunikation im Medizinwesen (KIM) als sicheres Verfahren zur Übermittlung medizinischer Dokumente

Der Anspruch auf Erstattung der Kosten zum Anschluss an den Dienst KIM besteht ab dem Zeitpunkt, ab dem die notwendigen Komponenten in der Praxis installiert worden sind. Durch **einmaliges Ansetzen der KV-internen GOP 97130** auf einem beliebigen Behandlungsfall wird erklärt, dass die Installation erfolgt ist und der KIM-Dienst funktionsfähig ist.

Zusätzlich zu der Einrichtungspauschalen erhalten die Praxen eine quartalsweise gezahlte Betriebskostenpauschale. Diese Betriebskostenpauschale erhalten alle Vertragsarztpraxen unabhängig davon, ob ein Anschluss an die TI beziehungsweise an den KIM-Dienst besteht.

Weitere aktuelle Informationen finden Sie unter folgendem Link:

- [KBV - KIM](#)

Fachanwendung elektronische Patientenakte (ePA)

Der Anspruch auf die Erstattung der Kosten besteht ab dem Zeitpunkt, ab dem die notwendigen Komponenten vorgehalten werden und betriebsbereit sind. Sobald die technischen Voraussetzungen zur Nutzung der ePA erfüllt sind, nimmt das Praxisverwaltungssystem (PVS) automatisch eine Kennzeichnung in der Abrechnungsdatei (per entsprechendem KVDT-Feld) vor. **Eine manuelle Kennzeichnung der Betriebsbereitschaft ist demnach nicht notwendig.**

Weitere aktuelle Informationen finden Sie unter folgendem Link:

- [KBV - ePA](#)

Kostenerstattungen im Zusammenhang mit der Fachanwendung elektronische Verordnung von apothekenpflichtigen Arzneimitteln (eRezept)

Der Anspruch auf die Erstattung der Kosten besteht ab dem Zeitpunkt, ab dem der Zugang zum eRezept-Server besteht und das notwendige technische Modul in die Praxis-IT integriert wurde. Durch **einmaliges Ansetzen der KV-internen GOP 97132** auf einem beliebigen Behandlungsfall wird dies gegenüber der KVN angezeigt.

Weitere aktuelle Informationen finden Sie unter folgendem Link:

- [KBV - eRezept](#)

Kostenerstattungen im Zusammenhang mit der Übermittlung von eArztbriefen

Seit dem 1. Juli 2020 ist ein neues Vergütungsmodell für das Versenden und Empfangen von eArztbriefen eingeführt worden. Zusätzlich zu den bereits bestehenden Kostenpauschalen erhalten die Praxen eine extrabudgetäre und unbegrenzte Strukturförderpauschale je versendetem eArztbrief. Die Strukturförderpauschale ist befristet auf drei Jahre. Die Kostenpauschalen 40120 und 40126 für das Versenden von Arztbriefen per Post sowie die Pauschale 40144 für Kopien werden zum 1. Juli 2020 gestrichen. Die Höhe der Kostenpauschale für das Faxen von Unterlagen wird schrittweise gesenkt.

Die **Pauschalen** für den Versand sowie den Empfang von eArztbriefen sind **nur dann berechnungsfähig**, wenn hierfür der Dienst **KIM genutzt** wird.

Weitere aktuelle Informationen finden Sie unter folgendem Link:

- [KBV - Elektronischer Arztbrief](#)

Bei weiteren Fragen zur Erstattung wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter in Ihrer Bezirksstelle.

Finanzierung der TI

- [Eckpunkte der Finanzierungsvereinbarung](#)
- [Finanzierung der Erstausrüstung, der weiteren Anwendungen und der laufenden Betriebskosten](#)

Bei Fragen zur Finanzierung der TI wenden Sie sich bitte an diese Ansprechpartner in Ihrer Bezirksstelle

- **Kontakt**

Bezirksstelle Aurich

Tanja Dittner

Telefon: 04941 6008-139

E-Mail: tanja.dittner@kvn.de

Verena Ihben

Telefon: 04941 6008-147

E-Mail: verena.ihben@kvn.de

Merle Kumetat

Telefon: 04941 6008-127

E-Mail: merle.kumetat@kvn.de

Bezirksstelle Braunschweig

Stephanie Grebel

Telefon: 0531 2414-267

E-Mail: stephanie.grebel@kvn.de

Bezirksstelle Hannover

Frau Beate Boymann

Telefon: 0511 380-4466

E-Mail: beate.boymann@kvn.de

Frau Nadine Tindel

Telefon: 0511 380-4486

E-Mail: nadine.tindel@kvn.de

Frau Christina Schüller

Telefon: 0511 380-4465

E-Mail: christina.schueller@kvn.de

Bezirksstelle Göttingen

Sonja Nußbaum

Telefon: 0551 70709-121

E-Mail: sonja.nussbaum@kvn.de

Bezirksstelle Lüneburg

Petra Hansen

Telefon: 04131 676-226

E-Mail: petra.hansen@kvn.de

Victoria Tunas

Telefon: 04131 676-254

E-Mail: victoria.tunas@kvn.de

Bezirksstelle Osnabrück

Jan Torliene

Telefon: 0541 9498-217

E-Mail: jan.torliene@kvn.de

Bezirksstelle Verden

Stefan Grefe

Telefon: 04231 975-145

E-Mail: stefan.grefe@kvn.de

Lena Kaeselau

Telefon: 04231 975-147

E-Mail: [lena.kaeselau@kvn.de](mailto:lana.kaeselau@kvn.de)

Martin Petersen

Telefon: 04231 975-141

E-Mail: martin.petersen@kvn.de

Bezirksstelle Hildesheim

Arne Dohmeier

Telefon: 05121 1601-139

E-Mail: arne.dohmeier@kvn.de

Bezirksstelle Oldenburg

Eike Kramarz

Telefon: 0441 21006-150

E-Mail: eike.kramarz@kvn.de

Bezirksstelle Stade

Tabea Struve

Telefon: 04141 4000-210

E-Mail: tabea.struve@kvn.de

Markus Meyer

Telefon: 04141 4000-220

E-Mail: markus.meyer@kvn.de

Bezirksstelle Wilhelmshaven

Anke Hoffmann

Telefon: 04421 9386-137

E-Mail: anke.hoffmann@kvn.de